

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsan-
wältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spendenrecht:

Haftung für entgangene Steuer bei falscher Spendenquittung 31

Spendenrecht:

Kein Sonderausgabenabzug für Spenden an kommunale Wählervereinigungen 31

Steuerrecht:

Vorsteueraufteilung bei werbefinanzierter Vereinszeitschrift 32

Crowdfunding:

Neue Regelungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz 32

STIFTUNGSRECHT

Mehr als 200.000 Euro Schadensersatz wegen falscher Bankberatung 33

Einkommensbesteuerung von Destinatärsleistungen 34

Stiftungsumwandlung: Kein Weisungsrecht eines einzelnen Mitstifters gegenüber dem Treuhänder 34

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spendenrecht: Haftung für entgangene Steuer bei falscher Spendenquittung

Es hört sich einfach an: Spenden können von der Steuer abgesetzt werden. Dafür muss der Spendenempfänger nur eine Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) ausstellen. Hier lauern aber Fallstricke. Nicht nur, dass die Bestätigung den amtlichen Vordrucken entsprechen muss. Sie muss auch inhaltlich korrekt sein: Stellt der Mitarbeiter einer Körperschaft eine Spendenquittung falsch aus, weil er eine Spende steuerrechtlich falsch eingeordnet hat, sei dies grob fahrlässig und ziehe die sog. Spendenhaftung nach sich. Das hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG Niedersachsen) mit Urteil vom 15. Januar 2015 entschieden.

Wer eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt, haftet gemäß § 10 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die entgangene Steuer („Ausstellerhaftung“). Daneben gibt es auch noch die Veranlasserhaftung: Wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet ebenso. In beiden Fällen nicht zu knapp: 30 Prozent der Spende schreibt § 10 b Abs. 4 S. 3 EStG als Haftungssumme vor. Gehaftet wird aber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. In dem Fall, der das FG Niedersachsen beschäftigte, drehte sich letztlich alles um die Frage, was genau grob fahrlässig ist.

Ein Mitarbeiter der Gemeinde hatte die Aufgabe, für die Freiwillige Feuerwehr des Ortes die Spendenquittungen auszustellen. Er bescheinigte den am Bau eines Feuerwehrgerätehauses beteiligten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, dass diese ihre Arbeitsstunden gespendet hätten und stellte dahin lautende Zuwendungsbestätigungen aus. Prinzipiell sind solche Rückspenden möglich (siehe ausführlich hierzu *NPR 2014, 100*). Voraussetzung ist aber, dass jemand tatsächlich einen Anspruch auf einen Lohn oder ein Honorar hat und darauf zugunsten der gemeinnützigen Einrichtung verzichtet, sprich: seinen Lohn spendet.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr halfen beim Bau des Gerätehauses aber rein ehrenamtlich. Und man müsse, so das Gericht, kein Steuerrechtsexperte sein, um zu wissen, dass für ehrenamtliche Arbeit keine Spendenquittung ausgestellt werden darf. Es dürfe „jedem Laien, der Arbeitsstunden ableistet, (...) der Unterschied zwischen entlohnter Arbeit auf der einen Seite und unentgeltlich/ehrenamtlich geleisteter Arbeit auf der anderen Seite bekannt sein. (...) Wenn aber kein Anspruch auf Lohn besteht, so kann auf einen solchen auch nicht verzichtet werden.“ Der Gesetzgeber habe durch § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG versucht, ehrenamtliches Engagement insoweit zu stärken, als Einnahmen aus solchen Betätigungen bis zu einer bestimmten Höhe steuerbefreit sind. Eine zusätzliche Steuerbefreiung gebe es nicht.

Das klagende Finanzamt trug vor, dass der Einsatz eines solchen Mitarbeiters schon an sich grob fahrlässig sei. Denn wegen der Außenwirkung der Zuwendungsbestätigung könne erwartet werden, dass sich die für Zuwendungsbestätigungen zuständige Person die dafür nötigen Kenntnisse verschafft. Das FG Niedersachsen pflichtet dieser Auffassung bei: Basiswissen könne von jedem erwartet werden, der Zuwendungsbestätigungen ausstellt. Das gelte z.B. auch für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände gemeinnütziger Vereine. Umso mehr könne ein solches Wissen erwartet werden, wenn sich, wie im Streitfall, der Amtsträger einer Gemeinde hauptberuflich mit solchen Fragen beschäftige.

HINWEIS: Bei Aufwands- und Rückspenden ist also zu beachten, dass der Anspruch, auf den der Zuwendende verzichten möchte, überhaupt existiert. Das war bei den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr nicht der Fall. Der Anspruch, auf den verzichtet wird, muss sich ausdrücklich aus einem Vertrag oder der Satzung ergeben. Eine rückwirkende Begründung von Ersatzansprüchen, zum Beispiel durch eine nachträgliche Satzungsänderung, ist ausgeschlossen (siehe ausführlich *NPR 2014, 100*).



FG Niedersachsen, Urteil vom 15. Januar 2015 – Az. 14 K 85/13

Spendenrecht: Kein Sonderausgabenabzug für Spenden an kommunale Wählervereinigungen

Spenden müssen an die richtige Adresse fließen. Grundsätzlich sind das gemeinnützige Körperschaften und politische Parteien. Kommunale Wählervereinigungen sind allerdings keine Parteien und deshalb auch keine tauglichen Zuwendungsempfänger. Das hat das FG Düsseldorf am 10. September 2014 bestätigt.

Nach § 10b Abs. 2 EStG sind Zuwendungen an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.650 Euro (bzw. 3.300 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar. Was politische Parteien sind, ist im Parteiengesetz definiert. Demnach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Bundes- oder Landtag mitwirken wollen (zur Abgrenzung zwischen Parteien und Vereinen siehe *NPR 2014, 24*). Kommunale Wählervereinigungen entstehen hingegen häufig spontan aus der Initiative engagierter Bürger.

Das Bundesverfassungsgericht hatte allerdings bereits 2008 entschieden, dass das Recht auf Chancengleichheit verletzt ist, wenn Zuwendungen an politische Parteien von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit sind, Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen dagegen nicht. Nach Ansicht des FG Düsseldorf folgt jedoch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht zwangsläufig auch die Verfassungswidrigkeit von § 10b Abs. 2 EStG, demzufolge nur politische Parteien über die sowohl für Wählervereinigungen als auch für Parteien geltende Regelung des § 34g EStG hinaus abzugsfähige Spenden entgegennehmen können. Zur Begründung führt

das Gericht an, dass eine Ungleichbehandlung nur bei vergleichsweise hohen Zuwendungen denkbar sei. Außerdem gewähre § 10b Abs. 2 EStG nur den jeweiligen Spendern eine Steuervergünstigung, die politischen Parteien würden hiervon hingegen nur mittelbar profitieren.

HINWEIS: Das Gericht hat die Revision zugelassen. Ob das Urteil vor dem BFH Bestand hat, ist völlig offen. Teile der wissenschaftlichen Literatur sehen die in § 10b Abs. 2 EStG verankerte Bevorzugung von politischen Parteien nämlich – anders als das FG Düsseldorf – sehr kritisch.



FG Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2014 – Az. 15 K 1532/13 E (Rev. eingelegt, Az. des BFH: X R 55/14)

Steuerrecht: Vorsteueraufteilung bei werbefinanzierter Vereinszeitschrift

Die Vorsteuern aus den Kosten zur Herstellung einer Vereinszeitschrift können nur teilweise abgezogen werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Köln mit Urteil vom 29. Januar 2015 entschieden. Die Eingangsleistungen, die der Erstellung der Zeitschrift dienten, stünden nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Umsätzen aus Werbeanzeigen im Zusammenhang. Vielmehr seien sie auch dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen, weil die Zeitschrift nicht nur hergestellt wurde, um Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft zu erzielen, sondern insbesondere auch, um Neuigkeiten aus dem Vereinsleben mitzuteilen.

Damit kommt das FG Köln zu einem anderen Urteil als das FG München. Letzteres hatte entschieden, dass die für die Herstellung einer Vereinszeitschrift anfallende Umsatzsteuer dann vollständig als Vorsteuer abgezogen werden könne, wenn die Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft die Herstellungskosten übersteigen (siehe ausführlich zu diesem Urteil *NPR 07/2010, 1*). Das FG Köln hält die Fokussierung auf den Überschuss hingegen für irrelevant. Seiner Ansicht nach hängt das Erzielen von Überschüssen nämlich häufig von Zufälligkeiten ab, die auf die Beurteilung der Abziehbarkeit der Vorsteuerbeträge keinen Einfluss haben können. Vielmehr sei der direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen einem Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen losgelöst von diesem Überschuss-Ansatz festzustellen – anhand der objektiven Umstände des Einzelfalls.

Mit dem geforderten unmittelbaren und direkten Zusammenhang spricht das Kölner Finanzgericht einen vom EuGH entwickelten Grundsatz an, der § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) konkretisiert. Auf Grundlage dieser Regelung kann ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die für Leistungen eines anderen Unternehmers an sein Unternehmen angefallen ist, als Vorsteuer abziehen. Erforderlich ist aber, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen besteht. Nur dann ist das Recht zum Vorsteuerabzug gegeben.

Wann im Hinblick auf die Herstellung einer Vereinszeitschrift ein solcher unmittelbarer und direkter Zusammenhang zu den bezogenen Eingangsleistungen besteht, wird unterschiedlich beurteilt. Dem FG München zufolge besteht ein solcher Zusammenhang uneingeschränkt, wenn

die Werbeeinnahmen die Herstellungskosten der Zeitschrift übersteigen. Das FG Köln hingegen meint, dass die Eingangsumsätze zwar teilweise, aber nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen des Vereins im Zusammenhang stehen. Sie hätten nämlich gleichzeitig Eingang in den ideellen Bereich des Vereins gefunden – und zwar insoweit, als die Artikel in der Vereinszeitschrift dem allgemeinen Vereinsleben zuzuordnen seien. Soweit die angefallenen Vorsteuerbeträge in diesen ideellen, nicht-unternehmerischen Bereich fielen, seien sie nicht abziehbar. Die Vorsteuer müsse dementsprechend aufgeteilt werden. Als geeigneter Schätzungsmaßstab biete sich dabei das Verhältnis der Anzeigen zum redaktionellen Inhalt nach Seitenzahlen an. Da im vorliegenden Fall rund 35 Prozent des Hefts mit Anzeigen gefüllt waren, dürfe der Verein die Vorsteuern nur in Höhe von 35 Prozent abziehen.

HINWEIS: Da die beiden Gerichte sehr unterschiedliche Ansätze zur Vorsteueraufteilung bei Vereinszeitschriften vertreten, darf mit Spannung die Revisionsentscheidung des BFH abgewartet werden. Die Revision hat das FG Köln zur Fortbildung des Rechts und im Hinblick auf die anders lautende Entscheidung des FG München zugelassen. Eine klare Ansage des BFH ist angesichts der großen Zahl von werbefinanzierten Magazinen, die Vereine, Verbände und Stiftungen herausgeben, dringend erforderlich.



FG Köln, Urteil vom 29.01.2015 – Az. 6 K 3255/13 (Revision zum BFH zugelassen)

Crowdfunding: Neue Regelungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Crowdfunding ist eine relativ neue Methode, um ein Projekt zu finanzieren: Auf Internetplattformen wird ein Projekt vorgestellt, zu dessen Realisierung noch Geld fehlt. Menschen, die das Projekt gern in die Tat umgesetzt sehen möchten, können dann Geld geben. So wird ein Projekt durch eine große Gruppe von Kapitalgebern finanziert. Da auch sehr kleine Investitionssummen pro Anleger möglich sind, ist die potenzielle Zielgruppe größer als bei klassischen Beteiligungsformen – ein Grund, warum Crowdfunding so erfolgreich ist. Die Bundesregierung sieht dabei aber Regulierungsbedarf und hat deshalb die Änderung einer Reihe von Gesetzen vorgeschlagen, wie dem Vermögensanlagegesetz oder dem Wertpapierprospektgesetz. Diese Änderungsvorschläge hat sie in einem eigenen Gesetzentwurf zusammengefasst: Dem Entwurf für das Kleinanlegerschutzgesetz.

Nach einer Pressemitteilung des Bundestages vom 16. März 2015 zielt der Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf ab, die Transparenz von Finanzierungsprodukten zu erhöhen. Zu diesen Finanzierungsprodukten zählt auch das Crowdfunding.

Anleger hätten in der Vergangenheit erhebliche Vermögensverluste erlitten, weil die Produkte, in die sie investierten, bisher nur einer eingeschränkten Aufsicht unterlagen. So hätten sich die Anleger oft geirrt in der Annahme, dass sie die hohen Renditen, die ihnen versprochen wurden, ganz ohne Risiko erzielen könnten.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von

Schutzmaßnahmen für Kleinanleger vor: So sollen Anlageprospekte nur noch zwölf Monate gültig sein und nicht mehr wie bisher unbegrenzt. Solche Prospekte sind quasi der Beipackzettel für Investments. Sie sollen Anleger so informieren, dass sie über das Eingehen eines Investments entscheiden können. Mit den gesetzlichen Änderungen soll auch der Kreis derjenigen, die ein solches Prospekt bereitstellen müssen, erweitert werden. Beispielsweise soll künftig auch Anbieter von Beteiligungs- oder Nachrangdarlehen diese Pflicht treffen.

Da solche Darlehen aber auch beim Crowdfunding und generell bei gemeinnützigen und sozialen Projekten eingesetzt werden, soll es hier einige Ausnahmen von der Prospektspflicht geben: Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne von § 267a des Handelsgesetzbuches (HGB), deren Gesellschafter eingetragene Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung sind, sollen dem neuen § 2b des Vermögensanlagegesetzes zufolge von der Prospektspflicht befreit sein, solange der Verkaufspreis sämtlicher ausgegebener Vermögensanlagen 1 Million Euro nicht übersteigt. Grund dafür sind dem Entwurf zufolge die hohen Kosten, die das Erstellen eines solchen Prospekts verursachen würde. Soziale und gemeinnützige Projekte würden damit unverhältnismäßig stark belastet werden.

Eine weitere geplante Neureglung betrifft ebenfalls das Vermögensanlagegesetz und sieht ein Werbeverbot für Vermögensanlagen im öffentlichen Raum vor (z.B. in Bussen und Bahnen). Darunter fällt auch das Crowdfunding. Auch in den Medien soll diesbezügliche Werbung starken Restriktionen unterliegen. Ähnlich wie bei der Werbung für Lotterien soll es künftig außerdem einen standardisierten Warnhinweis geben, der jeder

Werbung hinzugefügt werden muss und mit dem auf die mit jeder Vermögensanlage verbundenen Risiken hingewiesen werden soll.

Hintergrund der Werbebeschränkungen ist dem Entwurf zufolge die massive Beeinflussung der Anleger durch die Werbung für Vermögensanlagen. Das blinde Vertrauen der Anleger werde durch eine Mischung aus geschickter Vermarktung, Werbung und unzureichenden Informationen erschlichen. Viele Anleger hätten deshalb bisher keine vernünftige Einschätzung der mit der Anlage verbundenen Risiken vorgenommen und viel Geld verloren.

HINWEIS: Crowdfunding war und bleibt damit gerade auch für gemeinnützige Einrichtungen eine interessante Finanzierungsmethode, wenn es von einer klugen Marketingkampagne begleitet wird. Ohne übermäßigen Aufwand können gemeinnützige Körperschaften durch Crowdfunding nicht nur Geld akquirieren, sondern gleichzeitig die Nachfrage sondieren und ihrem Projekt so optimale Startbedingungen verschaffen. Gemeinnützige Körperschaften bewegen sich beim Crowdfunding aber nicht allein wegen ihrer Gemeinnützigkeit auf rechtssicherem Boden. Stattdessen haben sie diverse regulatorische und bankaufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten.



Pressemitteilung (Aktuelle Meldung) des Bundestages vom 16.03.2015



Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 11.02.2015, BT-Drucks. 18/3994

STIFTUNGSRECHT

Mehr als 200.000 Euro Schadensersatz wegen falscher Bankberatung

Wegen einer riskanten Anlageberatung muss die Commerzbank einer nordrhein-westfälischen Stiftung über 200.000 Euro Entschädigung zahlen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt mit seinem Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden und dabei Grundsätze einer sachgerechten Beratung von Stiftungen herausgearbeitet: So dürfe eine anlageberatende Bank grundsätzlich keinen in einer Fremdwährung finanzierten geschlossenen Immobilienfonds als Anlagegeschäft empfehlen, weil eine Stiftung die Minderung ihres Kapitalstocks nicht riskieren dürfe.

Die Bank habe den Anlageberatungsvertrag mit der Stiftung in zweifacher Hinsicht schuldhaft verletzt: Zum einen sei die Empfehlung einer Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds nicht anlegergerecht gewesen, denn die Stiftung sei von Gesetzes wegen verpflichtet, ihr Stiftungskapital zu erhalten. Das empfohlene Anlagegeschäft sei – weil viel zu riskant – mit dieser Vorgabe nicht vereinbar gewesen. Die Investition in den streitgegenständlichen Fonds habe nämlich unstreitig Verlustrisiken heraufbeschworen, die sich aus der Finanzierung in einer Fremdwährung und der Unsicherheit ergaben, wie sich die Mieten und Darlehenszinsen entwickeln würden. Eine festverzinsliche Anleihe bei einer deutschen Bank sei dagegen als sichere Anlage einzustufen, die auch den Kapitalerhalt einer Stiftung gewährt, so das Gericht.

Zum anderen sei die Beratung fehlerhaft gewesen, weil die Bank der Stiftung ihre Rückvergütung verschwiegen hatte.

Diese habe mindestens fünf Prozent der Zeichnungssumme betragen.

Die Bank hätte sich zwar entlasten können, wenn sie hätte beweisen können, dass die Stiftung nach einer sachgerechten Beratung ausnahmsweise dazu bereit gewesen wäre, von ihrer grundsätzlichen Anlagestrategie abzuweichen, um beispielsweise ein atypisch höheres Risiko einzugehen. Einen Beweis dafür konnte die Bank jedoch nicht erbringen.

Das OLG Frankfurt sprach der Stiftung deshalb den Anspruch zu, die investierte Anlagesumme komplett zurückzuerlangen. Hinzu kamen die hypothetischen Anlagezinsen, die die Stiftung anderweitig hätte erzielen können, wenn sie nicht das von der Bank empfohlene Investment getätigt hätte. Hinzu kamen ferner die üblichen Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage – kein schlechter Zins-

satz im derzeitigen Niedrigzinsumfeld. Vom Schadenserstattungsanspruch abgezogen wurden lediglich die bereits von der Stiftung vereinnahmten Ausschüttungen aus dem Fonds.

HINWEIS: Eine zu riskante Anlagestrategie kann übrigens auch empfindliche Konsequenzen für die Stiftung selbst haben: Wegen einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands kann eine Stiftung im Einzelfall nämlich auch ihre Gemeinnützigkeit verlieren (siehe hierzu ausführlich *NPR 2015, 24*)



OLG Frankfurt, Urteil vom 28.01.2015 – Az. 1 U 32/13

Einkommensbesteuerung von Destinatärleistungen

Im Jahr 2001 wurde die Besteuerungssystematik vom sog. Anrechnungsverfahren auf das sog. Halbeinkünfteverfahren umgestellt. Gerade für den Übergangszeitraum zwischen 2000 und 2001 kann es aber zu Überschneidungen beider Systeme kommen: Leistungen einer Stiftung aus Altgewinnen, die bei dieser (nach dem Anrechnungsverfahren) noch einer Besteuerung von 40 Prozent unterlagen, sind beim Destinatär nämlich zusätzlich nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 21. Januar 2015 entschieden.

Das bewirke eine systemwidrige Doppelbelastung, hatte das klagende Ehepaar vorgetragen. Es gehörte zu den Destinatären von nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Familienstiftungen. Die Doppelbelastung sah das Ehepaar darin, dass die Gewinne bei den Stiftungen ja bereits der Körperschaftsteuer unterworfen waren – und zwar mit dem bis einschließlich 2000 geltenden Steuersatz von 40 Prozent. Die Destinatärleistungen nun zusätzlich nach dem Halbeinkünfteverfahren zu besteuern, sei eine Ungleichbehandlung von Stiftungen und ihren Destinatären im Vergleich zu Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern. Denn bei Anteilseignern sei im Übergangsjahr 2001 noch die Anrechnung der Körperschaftsteuer zulässig gewesen, sofern Ausschüttungen aus Altrücklagen vorgenommen worden seien.

Der BFH ist jedoch der Ansicht, dass es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch gebe, Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner auf der einen Seite und Stiftungen und ihre Destinatäre auf der anderen Seite steuerlich gleich zu behandeln. Zwar ergebe sich in der vorliegenden Konstellation im Veranlagungszeitraum 2001 tatsächlich eine Steuer Mehrbelastung der Stiftungen und ihrer Destinatäre. Die Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren sollte diese Unterschiede jedoch gerade weiter nivellieren. Wenn aber ein Zustand erheblicher Ungleichheit durch ein umfangreiches Änderungsgesetz, das eine ganz neue Besteuerungssystematik mit sich bringt, in einen Zustand der Gleichheit überführt wird, sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn in einem Übergangszeitraum noch keine vollkommene Gleichheit geschaffen werde, so der BFH.



BFH, Urteil vom 21.01.2015 – Az. X R 31/13

Stiftungsumwandlung: Kein Weisungsrecht eines einzelnen Mitstifters gegenüber dem Treuhänder

Wird eine unselbstständige treuhänderische Stiftung, die von mehreren Stiftern errichtet wurde, in eine selbstständige Stiftung umgewandelt, ist der Treuhänder hinsichtlich der Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts nicht an eine Weisung eines einzelnen Stifters gebunden, wenn diese ohne Mitwirkung der weiteren Stifter und Auftraggeber ergangen ist. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 22. Januar 2015 entschieden.

Der Stifter hatte seinen Bruder, den Treuhänder der Stiftung, verklagt, eine Willenserklärung abzugeben, damit die bis dahin unselbstständige Stiftung in eine selbstständige umgewandelt werden konnte. Er selbst und sein Sohn sollten nach dem Willen des Stifters Gründungsvorstand werden. Für den Bruder und Treuhänder sah der Stifter hingegen kein Amt vor.

Im Stiftungsgeschäft fand sich dazu lediglich die Regelung, dass dem Treuhänder aufgegeben wird, die Umwandlung vorzunehmen, sobald dafür ausreichend Kapital vorhanden ist. Auf einer Stiftungsratssitzung beschloss denn auch der Stiftungsrat, dass der Treuhänder alle hierfür erforderlichen Schritte veranlassen und unternehmen möge. Konkrete Vorgaben über die Besetzung der Organämter enthielten aber weder der Treuhandvertrag noch die Satzung der unselbstständigen Stiftung noch der Beschluss des Stiftungsrates.

Noch in der Stiftungsratssitzung erklärte deshalb der beklagte Treuhänder, dass er den Beschluss nicht ausführen werde. Zu Recht, wie der BGH letztlich entschied: Ein Anspruch auf Abgabe der geforderten Willenserklärungen ergebe sich nämlich weder aus dem Inhalt des zwischen den Stiftern und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrages noch aus der Satzung der unselbstständigen Stiftung. Konkrete Vorgaben über den Inhalt des Stiftungsgeschäfts und insbesondere auch über die personelle Zusammensetzung der Stiftungsorgane für die selbstständige Stiftung seien den Vereinbarungen nicht zu entnehmen. Auch der Beschluss des Stiftungsrates schweige hierzu.

Die konkrete Benennung der Mitglieder der Stiftungsorgane könne schließlich auch nicht auf eine Weisung des Klägers gestützt werden, so das Gericht. Ein derartiges Weisungsrecht stehe den Stiftern nämlich nur gemeinschaftlich zu. Mitstifterin des klagenden Stifters war aber die Mutter, die bereits verstorben war. An ihre Stelle war eine Erbengemeinschaft getreten. Der Stifter hätte daher die Weisung zur Abgabe aller erforderlichen Willenserklärungen nur zusammen mit der Erbengemeinschaft abgeben können. Beide Stifter seien gleichberechtigt, wie sich aus § 742 BGB ergebe.

HINWEIS: Gegen alle Eventualitäten kann man sich natürlich nicht absichern. Das Urteil verdeutlicht jedoch, dass Stifter solchen Streitigkeiten nur durch detaillierte Regelungen im Treuhandvertrag bzw. in der Stiftungssatzung vorbeugen können. Ist bei Errichtung einer unselbstständigen Stiftung also bereits absehbar, dass die Stiftung

künftig in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden soll, sollten die Stifter Vorsorge treffen und bereits die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die künftige rechtsfähige Stiftung treffen (insbesondere den Zweck und die innere Organisation inkl. der Besetzung der Organämter) und im Treuhandvertrag bzw. in der Satzung der unselbstständigen Stiftung festschreiben – zumindest in der Weise,

dass sie die Kompetenzen für entsprechende Entscheidungen den Beteiligten exakt zuweisen.



BGH, Urteil vom 22.01.2015 – Az. III ZR 434/13

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

RECHTSFRAGEN DES EIN- UND AUSTRITTS BEIM VEREIN – ZUGLEICH BESPRECHUNG BGH URTEIL VOM 29.07.2014 – II ZR 243/13

- **Martin Schöpflin, Hildesheim**

Der BGH hat sich vor Kurzem mit einigen Rechtsfragen auseinandergesetzt, die den Eintritt in sowie den Austritt aus einem Arbeitgeberverband betreffen. Gegenstand waren insbesondere der konkludente Eintritt und seine Form, die Unwirksamkeit einer Kündigungsfristregelung in der Satzung sowie die angemessene Kündigungsfrist im Lichte der Koalitionsfreiheit. Die Entscheidung gibt Anlass, sich mit einigen Rechtsfragen des Ein- und Austritts auseinanderzusetzen.

ERWEITERTE AUFSICHTSFÜHRUNG BEI STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS – GEDANKEN ZUM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS OSNABRÜCK VOM 23.09.2014 – 1 A 278/12

- **Peter Peiker, Frankfurt a. M.**

Das Verwaltungsgericht Osnabrück befasste sich in seiner o.g. Entscheidung neben dem Fall selbst mit scheinbaren Nebenfragen. Eine dieser Nebenfragen umfasste Ausführungen zur Art und Weise der Stiftungsaufsicht. Dabei vergleicht das Urteil die Art und Weise der Stiftungsaufsicht nach § 10 StiftG Niedersachsen über privatrechtliche Stiftungen mit der Aufsichtsführung über öffentlich-rechtliche Stiftungen und deren Einbau in die Verwaltungsstrukturen sowie der damit zusammenhängenden Aufgabe, als staatliche Verwaltungsorganisation tätig zu sein, und der andererseits damit verbundenen zusätzlichen Aufsichtsmöglichkeiten. Diese ergeben sich durch die Wahrnehmung von Fachaufsicht, Weisungen und deren staatlicher oder satzungsmäßiger Aufgabenstellung.

DIE HERAUSGABE DER MITGLIEDERLISTE

- **Michael Röcken, Bonn**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihrem Verein entstehen häufig, weil unklar ist, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern Informationsansprüche zustehen. Über allgemeine Auskünfte zur Lage des Vereins hinaus ergibt sich für Mitglieder die Erforderlichkeit, mit anderen Vereinsmitgliedern in Kontakt zu treten, so dass sich die Frage nach der Herausgabe der Mitgliederliste stellt. Der nachfolgende Praxisreport zeigt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein solcher Anspruch besteht.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)

Rechtsanwältin **Anka Hakert** vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **20. April 2015** in **Frankfurt am Main** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemein-

nützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar: Die gemeinnützige GmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weiterer Termin: Köln 18.09.2015

[Weitere Informationen](#)

WEBINAR: GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH) UND GEMEINNÜTZIGE UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (GUG)

Die **gemeinnützige GmbH** gilt als wichtigste Rechtsform unter den gemeinnützigen Kapitalgesellschaften. Sie vereint die Vorteile der Rechtsform GmbH mit den Steuervorteilen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie z.B. ein gemeinnütziger Verein, d.h. sie ist umfassend steuerlich begünstigt. Dafür behalten die Gesellschafter jedoch - anders als beim Verein - umfassende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschicke ihres Projekts. Zudem folgt sie durch die klare und straffe innere Organisation betriebswirtschaftlichen Regeln, so dass sie sich insbesondere für zweckbetriebsdominierte Einrichtungen anbietet.

Auch die **gemeinnützige UG** hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Als "kleine Schwester" der gGmbH genießt die gUG im Wesentlichen die gleichen Vorzüge. Doch der Blick auf die Details lohnt sich!

Rechtsanwältin Anka Hakert wird im **kostenfreien** Webinar "**Im Fokus: Gemeinnützige GmbH (gGmbH) und gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG)**" am **07.05.2015** auf die Besonderheiten dieser modernen Rechtsformen eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Inhalte u.a.:

- Für wen lohnen sich gGmbH und gUG?
- Vor- und Nachteile der gGmbH und gUG
- Der Weg in die gGmbH: Neugründung und Umwandlung
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung
- Fragen zum Stammkapital
- Der Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftung

[Anmeldung](#)

WEBINAR: HAFTUNGSFRAGEN GEMEINNÜTZIGER ORGANISATIONEN

Oft kümmern sich Betroffene erst um Haftungsfragen, wenn es wirklich zu einem Schadensfall gekommen ist. Gerade gemeinnützige Organisationen sollten sich jedoch frühzeitig Fragen der Haftung stellen. Dies betrifft zum einen Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, besondere Vertreter) gegenüber der gemeinnützigen Organisation selbst, und zum anderen die Haftung im Außenverhältnis also die Haftung der gemeinnützigen Organisation oder ihrer Organe gegenüber außenstehenden Dritten.

Je nachdem ob die gemeinnützige Organisation in der Rechtsform eines **Vereins**, einer **Stiftung**, einer **GmbH** oder **UG** betrieben wird, gelten haftungsrechtliche Besonderheiten.

Rechtsanwalt Johannes Fein wird am **12.05.2015** im **kostenfreien** Webinar "**Haftungsfragen gemeinnütziger Organisationen**" auf die Grundsätze der Innen- und Außenhaftung sowie die für die einzelnen Rechtsformen geltenden Besonderheiten eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Inhalte u.a.:

- Haftung von gemeinnützigen Organisationen gegenüber Dritten und gegenüber Mitgliedern
- Haftung der Organe gegenüber der gemeinnützigen Organisation
- Durchgriffshaftung von Gläubigern auf die Organe
- Typische Haftungsrisiken der Organe gemeinnütziger Organisationen
- Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Organmitglieder nach § 31a BGB
- Möglichkeiten der Risikobegrenzung

Das Webinar ist auch für Organe und Vertreter von nicht-gemeinnützigen Organisationen geeignet.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" am **18.05.2015** in **Köln** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben dem Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weitere Termine: Frankfurt 12.06.2015, Stuttgart 28.09.2015

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

VORTRAG: TESTAMENTSGESTALTUNG UND STEUERSTRATEGIE

Am **03. Juni 2015** werden **Rechtsanwalt Thomas Schwab** und **Fachanwalt Dirk Pohl** gemeinsam zur richtigen Testamentsgestaltung und Steuerstrategie sprechen. Beginn der Haus & Grund Veranstaltung im Frankfurter Westend ist **19:00 Uhr**.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" über alle aktuellen Neuerungen am **19.06.2015** in **Berlin** auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Frankfurt am Main 23.06.2015, Düsseldorf 22.09.2015

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

DEUTSCHER STIFTUNGSTAG 2015

Der Deutsche Stiftungstag findet vom 6. bis 8. Mai 2015 im Kongresszentrum in **Karlsruhe** statt. Die deutsche Stiftungsszene tagt in diesem Jahr zum Motto "Auf dem Weg nach Europa – Stiftungen in Deutschland".

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

NIEDERSÄCHSISCHER STIFTUNGSTAG

Der 2. Niedersächsische Stiftungstag findet am **6. Juni 2015** auf dem Burgplatz in **Braunschweig** statt. Die Stiftungsinitiative Niedersachsen vereint engagierte Stiftungen, die die Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft im Stiftungswesen gegenüber der Öffentlichkeit aufzeigen. Neben der Eröffnungsveranstaltung bieten der Markt der Möglichkeiten und das Fest der Projekte einen Einblick in das Wirken und Handeln von Stiftungen.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

THÜRINGER STIFTUNGSTAG 2015

Am **3. Juli 2015** findet im **Erfurter** Augustinerkloster der Thüringer Stiftungstag statt. Unter dem Motto „Thüringer Stiftungen ENGAGIERT – VERNETZT – INNOVATIV 2015“ stellen Stiftungen aus dem gesamten Freistaat ihre vielfältige Arbeit und ihre Ziele vor. Im Mittelpunkt der Präsentationen und Diskussionen steht der Gedanke der Vernetzung: Wie stellen sich Stiftungen in Thüringen auf, um mit ihren Partnern die Herausforderungen des demografischen Wandels meistern zu können?“

Weitere Informationen und Kontakt